

#### Stadtrat

Marktgasse 58 Postfach 1372 9500 Wil 2

stadtkanzlei@stadtwil.ch www.stadtwil.ch Telefon 071 913 53 53 Telefax 071 913 53 54

17. Dezember 2014

# Bericht und Antrag an das Stadtparlament

# Gemeindeordnung

# 1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen haben am 27. November 2011 mit einem Ja-Stimmenanteil von 88,2% der vorläufigen Gemeindeordnung zugestimmt. Diese vorläufige Gemeindeordnung war aufgrund der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen mit Wirkung ab 1. Januar 2013 erforderlich. Das kantonale Gemeindevereinigungsgesetz sieht für Parlamentsgemeinden vor, dass die vorläufige Gemeindeordnung bis zum Vollzugsbeginn einer vom neu gewählten Parlament beschlossenen Gemeindeordnung, jedoch höchstens vier Jahre nach Entstehung der vereinigten Gemeinde, also bis Ende 2016, gilt. Per 1. Januar 2017 ist daher eine definitive Gemeindeordnung zu erlassen.

## 2. Partizipation

Die Partizipation der Bevölkerung an Planungsprozessen entspricht einem demokratischen Grundprinzip und fördert die Akzeptanz des Projektergebnisses. In der Stadt Wil sind in den vergangenen Jahren partizipative Mitwirkungsprozesse im Vorfeld der parlamentarischen Arbeit und Entscheidung bereits bei bedeutenden Projekten wie Stadtentwicklung und Gemeindevereinigung erprobt worden und finden im Grundsatz grosse Akzeptanz. Sie entsprechen auch einem Bedürfnis, das seitens des Parlaments eingebracht wird.

Die Bedeutung der kommunalen Verfassung für die strategische Ausrichtung der Stadt Wil, namentlich in Bezug auf die Behördenorganisation, Volksrechte und Kompetenzordnung, legte es nahe, die Erarbeitung der definitiven Gemeindeordnung ebenfalls breit abzustützen und deshalb Bevölkerung, Institutionen und politisch Verantwortliche von Beginn an in geeigneter Form einzubeziehen. Im Rahmen eines beratenden, meinungsbildenden Forums in der Analysephase einerseits und in der Entwicklungsphase anderseits, sollen Betroffene und Interessierte ihre Meinungen sowie Anliegen einbringen können.

Nach Abschluss der Redaktionsphase schliesst ein traditionelles Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Gemeindeordnung den Mitwirkungsprozess ab und eröffnet den formalen parlamentarischen Entscheidungsprozess.



# 3. Vorgehen

Der Stadtrat hat am 25./26. September 2013 die Projektorganisation sowie den zeitlichen Ablauf für die Erarbeitung der definitiven Gemeindeordnung (nachfolgend: Gemeindeordnung) festgelegt. Die Organisationsstruktur sieht wie folgt aus:

- Das Stadtparlament verabschiedet die Gemeindeordnung zuhanden der Stimmberechtigten.
- Dem Stadtrat obliegen die formelle Zuständigkeit des Projekts und dessen strategische Steuerung. Der Stadtrat berücksichtigt, soweit möglich, die Ergebnisse aus den Sitzungen des Beirats. Auf eine explizite Steuergruppe wird verzichtet. Der Gesamtstadtrat soll regelmässig über den Projektfortschritt informiert werden.
- Der Beirat umfasst nebst dem Stadtrat rund 30 Personen und dient dem Stadtrat als unmittelbares Gefäss für seine Meinungsbildung. Der Beirat hat keine Entscheidungsfunktion; indes soll der Beirat Abstimmungen durchführen, welche für den Stadtrat nicht bindend, aber wegleitend sein sollen.
- Die Projektleitung selbst erfolgt durch das Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung. Aufgrund der Bedeutung des Geschäfts ist die Stadtpräsidentin Projektleiterin.

Der Grobzeitplan politischer Prozess beinhaltet die folgenden Eckpunkte:

Inkrafttreten	1. Januar 2017
Volksabstimmung	29. November 2015 oder
	28. Februar 2016
2 Lesungen im Stadtparlament	Juni – September 2015
Vorberatende Kommission	Februar / März – Juni 2015
Beschluss Stadtrat	Dezember 2014 / Januar 2015

Der Grobzeitplan für die Erarbeitung beinhaltet die folgenden Eckpunkte:

Ende September 2013	Stadtrat
Februar 2014	Beirat
Februar (Klausurtagung)	Stadtrat
Anfang Mai 2014	Beirat
Mitte Juni 2014	Beirat
Mitte August 2014	Beirat
Ende August 2014	Verabschiedung durch Stadtrat zu Handen Vernehmlassung
September / Oktober 2014	Vernehmlassung
November 2015	Beirat
Dezember 2014 / Januar 2015	Stadtrat



## 4. Beirat und weitere Impulse

#### **Beirat**

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Stadtrat;
- Parteien mit Fraktionsstärke;
- Quartiervereine: Lindenhof, IG Hofberg-Scheibenberg, Wil-West, Altstadtvereinigung, Bronschhofen, Rossrüti, Südquartier;
- Arbeitgebervereinigung / Gewerbeverein;
- Vertretung AusländerInnen;
- Elternforen;
- Korporationen;
- Ortsbürgergemeinde;
- Glaubensgemeinschaften;
- Jugendliche / Senioren / Menschen mit Behinderung;
- Vertretung Sportvereine;
- Vertretung Kulturvereine.

Der Beirat hat sich zu insgesamt fünf Sitzungen getroffen. Am 1. Februar 2014 fand die erste Sitzung statt. In einer ersten Standortbestimmung wurden die Rahmenbedingungen, welche insbesondere das Gemeindegesetz vorgibt, sowie die in der Gemeindeordnung enthaltenen Regelungsbereiche vorgestellt. Diese beinhalten unter anderem neben den Mitwirkungsrechten der Bürgerinnen und Bürger auch Aspekte der Organisation und Struktur des Stadtparlaments, des Stadt- und des Schulrats und der Verwaltung sowie zu den Befugnissen und Kompetenzen der einzelnen Organe und Gremien. Innerhalb dieser Regelungsbereiche definierten die Teilnehmenden anschliessend durch eine Gewichtung und Priorisierung sieben konkrete Handlungsfelder für die weitere Bearbeitung im Rahmen der ersten Beiratssitzung. Diese Themen Finanzen, Schulrat, Anzahl Mitglieder sowie Voll- und Teilzeitämter im Stadtrat, Parlament und Wahlkreise, Referendum und Initiative, Partizipation aller Bevölkerungsgruppen und Publikationsorgan wurden in Kleingruppen diskutiert. Dabei nahm jede dieser Gruppen eine kurze Analyse der Ist-Situation in der Stadt Wil vor und sammelte anschliessend im Rahmen von angeregten, konstruktiven Gruppendiskussionen Vorschläge und Argumente für oder gegen mögliche Ergänzungen und Änderungen. In den nachfolgenden Kurzpräsentationen im Plenum wurden die Ergebnisse dieser Gruppendiskussionen zusammengefasst und jeweils begründet. Gleichzeitig wurden die vorgeschlagenen Lösungsansätze konkretisiert und aufgrund zusätzlicher Anregungen und Voten der übrigen Beiratsmitglieder ergänzt. Die Ergebnisse aus den einzelnen Gruppenarbeiten und der Plenumsdiskussion wurden gesammelt. In Konsultativabstimmungen konnten sodann einzelne konkrete Punkte zusätzlich präzisiert werden, um ein klareres Stimmungsbild im Sinne von Empfehlungen des Beirats zuhanden des Stadtrats abgeben zu können. Der Stadtrat hatte an seiner Klausurtagung vom 19. Februar 2014 von diesen Empfehlungen Kenntnis genommen und sie in die Erarbeitung der Gemeindeordnung einfliessen lassen.

Am 19. März 2014 fand die **zweite Sitzung** des Beirats statt. In einem ersten Teil stellte der Stadtschreiber der Stadt St.Gallen das St.Galler Partizipationsmodell vor. In einem Reglement, das seit 2007 in Kraft ist, wird die Partizipation, also der aktive Einbezug von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten sowie der Quartiere und deren Bewohnenden, geregelt. Das Reglement sieht für diese Gruppen ein Vorstossrecht vor, mit dem



Sachverhalte des städtischen Lebens zur Sprache gebracht und Lösungsvorschläge aus Sicht der entsprechenden Gruppe unterbreitet werden können. Seit Inkrafttreten des Reglements sind verschiedene Vorstösse (2 von Jugendlichen, 6 von Migrantinnen und Migranten, 4 Anliegen der Quartiervereine an den Stadtschreiber als Anlaufstelle) eingereicht und die darin angesprochenen Anliegen von den Behörden und der Verwaltung der Stadt St.Gallen aufgenommen worden. Im Anschluss an dieses Input-Referat diskutierten die Mitglieder des Beirats engagiert und kontrovers die Möglichkeit, auch in Wil ein solches Partizipationsreglement zu schaffen.

Dr. Roger Sonderegger vom Institut für Systemisches Management und Public Governance der Universität St. Gallen informierte in einem zweiten Teil über den Zwischenstand der externen Verwaltungsanalyse. Diese Analyse befasst sich insbesondere mit der Struktur und Organisation von Stadtrat und Verwaltung. In einem Städtevergleich zeigte Roger Sonderegger die Anzahl Stadtrats- und Parlamentsmitglieder der Stadt Wil im Vergleich mit anderen Ostschweizer Städten auf. Bei den Parlamentsmitgliedern liegt Wil mit 45 Parlamentarierinnen und Parlamentariern bei 23'000 Einwohnenden (1,96 Parlamentsmitglieder pro 1'000 Einwohner) zwischen den Extrempositionen St.Gallen (62 Parlamentsmitglieder, 78'000 Einwohnende; das entspricht 0,81 Parlamentsmitglieder pro Einwohner) und Arbon (30 Parlamentsmitglieder, 14'000 Einwohnende; das entspricht 2,14 Parlamentsmitglieder pro Einwohner). Bei den Stadtratsmitgliedern reicht das Spektrum von fünf bis sieben Personen, die zusammen ein Pensum von 300 bis 500 Stellenprozenten abdecken. In Wil entfallen auf die fünf Stadträtinnen und Stadträte aktuell insgesamt 380 Stellenprozente. Auch die Departementsstrukturen verschiedener Städte aus den Kantonen St.Gallen und Thurgau stellte Roland Sonderegger einander gegenüber. In einem Fazit zeigte er sodann zwei mögliche Varianten der organisatorischen Entwicklung auf – einmal mit fünf Stadtratsmitgliedern, fünf Departementen und 380 Stellenprozenten sowie einmal mit vier Stadtratsmitgliedern, vier Departementen und 340 Stellenprozenten. Auch im Anschluss an dieses Referat ergab sich im Beirat eine angeregte Diskussion.

Im dritten und letzten Teil der Beiratssitzung diskutierten die Mitglieder des Gremiums in verschiedenen Themenfeldern – Mitwirkungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern; Stadtparlament; Befugnisse und Kompetenzen des Stadtrats – über einzelne Sachverhalte und über deren Aufnahme in die Gemeindeordnung. In dieser engagiert geführten, sehr detaillierten Diskussion wurde zu jedem inhaltlichen Aspekt eine Stossrichtung erarbeitet. Abschliessende Konsultativabstimmungen, in denen sich die Stadtratsmitglieder jeweils enthielten (Hinweis: Dies galt auch für die weiteren Sitzungen.), ergaben schliesslich zu jedem Punkt ein Beiratsergebnis. Diese Ergebnisse wird der Stadtrat aufnehmen und in den weiteren Prozess zur Erarbeitung einer neuen Gemeindeordnung für die Stadt Wil einfliessen lassen.

Am 14. Mai 2014 fand die **dritte Sitzung** des Beirats statt. Im Zentrum der Sitzung standen die beiden Kapitel «Allgemeines» und «Bürgerschaft» der neuen Gemeindeordnung. Das erste Kapitel regelt dabei ganz allgemein die Aufgaben der Stadt Wil und bezeichnet ihre Organisationsform als Parlamentsstadt und ihre Organe Bürgerschaft, Stadtparlament, Stadtrat und Einbürgerungsrat. Zudem ist für dieses Kapitel ein so genannter «Partizipationsartikel» vorgesehen. Dieser umfasst die Mitsprache der Bevölkerung, namentlich von Personen ohne Stimmrecht, in einem weiteren Sinne. Die Aufnahme eines solchen Artikels hat der Beirat an seiner 2. Sitzung beschlossen, die definitive Formulierung hingegen steht noch nicht fest. Das zweite Kapitel regelt die Belange bezüglich Bürgerschaft. Die Mitglieder des Beirats haben sich mit diesen Punkten auseinandergesetzt und sich auf die entsprechenden Inhalte geeinigt sowie die konkreten Formulierungen verabschiedet. Insbesondere wird in den Artikeln dieses Kapitels die Stellung der Bürgerschaft als oberstes Organ in der Stadt Wil festgelegt, zudem werden ihre Zuständigkeiten und Kompetenzen definiert. Ebenfalls definiert werden die



Bereiche Wahlen, Sach- und Grundsatzabstimmungen, die Grundlagen, das Verfahren und die benötigten Unterschriftenzahl für obligatorische und fakultative Referenden sowie die demokratischen Instrumente Petition und Initiative.

Anlässlich der vierten Sitzung vom 13. August 2014 hat sich der Beirat mit der gesamten Gemeindeordnung befasst, d.h. mit den Kapiteln Stadtparlament, Stadtrat und Verwaltung sowie Schulrat und Schule ganz allgemein. Zudem hat der Beirat über die Finanzkompetenzen der verschiedenen Organe diskutiert und die Bestimmung betreffend Partizipation verabschiedet. Beigezogen wurde Dr. Roger Sonderegger vom Institut für Systemisches Management und Public Governance der Universität St.Gallen. Er referierte über die Themen "Corporate Gouvernance" und "Wirkungsorientierte Verwaltungsführung". Der Beirat hat die gesamte Gemeindeordnung einschliesslich der Finanzkompetenzen einzeln durchberaten. Dort, wo Anträge aus der Mitte des Beirats gestellt wurden, wurden Abstimmungen durchgeführt. In diesem Zusammenhang hat der Beirat die Anzahl Mitglieder einer Fraktion auf vier (bisher drei) festgelegt. Der Beirat hat die Gemeindeordnung zu Handen des Stadtrats verabschiedet.

Die **fünfte Sitzung** vom 15. November 2014 stand im Zeichen der Auswertung der Vernehmlassung. Dabei hat der Beirat die einzelnen Vernehmlassungsbeiträge beraten und über sie entschieden (Die Auswertung folgt unter Ziffer 7). Der Beirat hat in der Folge im Rahmen einer Schlussabstimmung dem Entwurf der Gemeindeordnung einstimmig zugestimmt.

### Weitere Impulse

Weitere wesentliche Impulse bei der Erarbeitung der Gemeindeordnung hat das **Präsidium des Stadtparlaments** für den Teil "Stadtparlament" der Gemeindeordnung gegeben. Eine Arbeitsgruppe des Präsidiums hat diesen Teil der Gemeindeordnung vorberaten. Das Präsidium hat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe beraten und zuhanden des Beirats resp. Stadtrats verabschiedet. Nebst verschiedenen redaktionellen Anpassungen soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einzusetzen.

Im Weiteren sind die Arbeiten zweier Projekte zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei zum einen um die "Verwaltungsanalyse" und zum anderen um die "Neuorganisation Schulrat". Aus beiden Projekten sind verschiedene Rückmeldungen eingegangen, welche in die Gemeindeordnung aufgenommen worden sind und vom Beirat diskutiert wurden. Bezüglich der Reorganisation des Bereichs Schule wurde die Empfehlung übernommen, den Schulrat von 11 Mitgliedern (inkl. Präsidium) auf 5 Mitglieder (inkl. Präsidium) zu reduzieren. Hinsichtlich des Projekts Verwaltungsorganisation wurden insbesondere Bestimmungen im Zusammenhang mit "Corporate Governance" und "Wirkungsorientierte Verwaltungsführung" (WoV) berücksichtigt.

Schliesslich wurde die Bevölkerung mittels regelmässiger Mitteilungen im wil.aktuell über den Stand des Verfahrens informiert. Zudem wurde ein "Bürgerbriefkasten" eingerichtet, in welchem die Bevölkerung eingeladen wurde, sich zum Fortschritt der Gemeindeordnung zu äussern.



# 5. Grundlagen

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Gemeindeordnung wurden insbesondere die folgende Grundlagen und Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen vom 21.4.2009, in Vollzug seit 1.1.2010;
- Gemeindevereinigungsgesetz vom 17.4.2007, in Vollzug seit 1.7.2007;
- Regelungsinhalt der vorläufigen Gemeindeordnung vom 27.11.2011, in Vollzug seit 1.1.2013;
- Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens für den Erlass der vorläufigen Gemeindeordnung im Jahr 2011;
- Grundlagen, Vernehmlassungen und Entscheide zur Reform von Parlament, Stadtrat und Verwaltung per 1.1.2005;
- Parlamentarische Motion von Adrian Bachmann, FDP, vom 10. Januar 2013 betreffend Neuorganisation der kommunalen Schulbehörde, erheblich erklärt am 25. April 2013;
- Parlamentarische Anfrage von Kilian Meyer, SP, vom 7. März 2013 betreffend Partizipative Schaffung der neuen Gemeindeordnung;
- Parlamentarische Motion Norbert Hodel, FDP, betreffend Corporate Governance;
- Verwaltungsanalyse;
- Regelungen vergleichbarer Städte.

# 6. Vorprüfung und Vernehmlassungsverfahren

# Vorprüfung

Der Kanton hat im Rahmen seiner Vorprüfung – er prüft dabei die Vereinbarkeit der Gemeindeordnung mit dem kantonalen Recht – den Entwurf der Gemeindeordnung aus rechtlicher Hinsicht nicht beanstandet. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ist in einzelnen Beiträgen teils vorgebracht worden, dass gewisse Bestimmungen des Entwurfs der Gemeindeordnung nicht mit dem kantonalen Recht übereinstimmen könnten. Diese Bedenken sind aufgrund des Vorprüfungsberichts unbegründet.

Das Amt für Gemeinden hat einige redaktionelle Änderungen angeregt. Diese sind alle übernommen worden.

Beim Anhang Finanzkompetenzen hat das Amt für Gemeinden darauf hingewiesen, dass zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren neuen Ausgaben zu unterscheiden ist und die Praxis der Stadt Wil bezüglich Genehmigung von neuen Ausgaben mit dem Budget ausdrücklich aufzuführen ist. Beides wurde übernommen. Im vorliegenden Anhang Finanzkompetenzen wurde die Unterscheidung zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren neuen Ausgaben vorgenommen und es wurde eine Spalte "Budget" eingefügt.

#### Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte von Anfang September bis Ende Oktober 2014. Direkt eingeladen wurden 33 Organisationen. Dabei sind 13 Rückmeldungen eingegangen. Ebenfalls eingeladen wurde die Bevölkerung. Aus der Bevölkerung ist eine Rückmeldung eingetroffen.



Von den insgesamt 14 Rückmeldungen haben zwei keine Anträge oder Bemerkungen angebracht und sich mit dem Entwurf der Gemeindeordnung vollumfänglich einverstanden erklärt. Im Rahmen der Beiratssitzung hat eine Vernehmlassungsteilnehmerin aufgrund der Diskussion ihre Anträge wieder zurückgezogen.

Einige wenige Anträge sind mit dem kantonalen Recht nicht vereinbar. Darauf wird im folgenden Abschnitt jeweils kurz eingegangen.

# 7. Erläuterungen einschliesslich Auswertung Vernehmlassung

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den einzelnen Kapiteln der Gemeindeordnung:

#### I. Allgemeines

Das Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen überlässt es den Gemeinden, ob sie sich als Gemeinden mit Bürgerschaft oder als Gemeinden mit Parlament organisieren. Während des ganzen Prozesses war unbestritten, dass sich die Stadt Wil als Gemeinde mit Parlament organisiert. Das Stadtparlament wurde in der (ehemaligen) Stadt Wil im Jahre 1985 eingeführt.

Die Stadt Wil erfüllt die Aufgaben, welche sie durch die übergeordnete Gesetzgebung erhält. Daneben kann sie Aufgaben erfüllen, welche im öffentlichen Interesse liegen. Dazu gehören beispielsweise der öffentliche Verkehr, die Kulturförderung, Tagesstrukturen im Bereich Schule, soweit sie über den kantonal-gesetzlichen Auftrag hinausgehen etc. Darauf wird in Art. 1 Abs. 2 hingewiesen, ein gleichlautender Hinweis ist bereits in der vorläufigen Gemeindeordnung enthalten. Zusätzlich sind in der vorläufigen Gemeindeordnung im Abschnitt über die Schule, zwei Hinweise für solche "freiwillige" Aufgaben enthalten (Art. 52 Abs. 2 und vorläufige Gemeindeordnung). Da in Art. 1 Abs. 2 bereits ein genereller Hinweis besteht, wird auf die Abs. 2 und 3 von Art. 52 verzichtet, resp. sie werden in die Schulordnung überführt.

• Im Rahmen der Vernehmlassung hat die SP beantragt, dass Art. 52 Abs. 2 ("Die Stadt bietet die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen.") weiterhin in der Gemeindeordnung verankert sein solle. Beirat und Stadtrat sprechen sich für die Wichtigkeit der musikalischen Bildung aus, sind indes der Auffassung, dass eine Regelung auf Stufe Schulordung (Reglement) richtig ist. Ansonsten müssten auch die übrigen "freiwilligen" Aufgaben in der Gemeindeordnung aufgeführt werden.

In der Gemeindeordnung wird betont, dass die Stadt Wil mit anderen Gemeinwesen – hier sind alle öffentlichrechtlichen Institutionen gemeint, mithin die Kantone St.Gallen und Thurgau, andere Gemeinden, die Ortsgemeinde Wil, die Korperationen, die Kirchgemeinden usw. – und mit Privaten zusammenarbeitet, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe dient. Der Stadt Wil ist diese Art der kooperativen Zusammenarbeit wichtig.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von den Jungen Grünen Wil-Fürstenland die Einführung eines Grundsatzartikels "Nachhaltige Entwicklung" beantragt. Neben der Förderung des nachhaltigen Umgangs mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Ressourcen, sollen verbindliche Nachhaltigkeitsziele festgelegt und Massanhmen getroffen werden, um die Zielerreichung zu gewährleisten. Insbesondere sollen Massnahmen getroffen werden, um den Verbrauch nicht-erneuerbarer Ressourcen zu senken und auf die Schaffung von



neuen Kapazitäten für den motorisierten Individualverkehr und Bauzonen ausserhalb des bestehenden Siedlungebiets ist zu verzichten. Der Beirat hat beschlossen, keinen solchen Artikel in die Gemeideordnung aufzunehmen. Dies aus verschiedenen Gründen. Zum einen ist die Gemeindeordnung auf die Festlegung von Kompetenzen und Zuständigkeiten ausgerichtet. Zum anderen sollen solche Belange als politische Absichtserklärung in der Legislaturplanung resp. in ein Leitbild aufgenommen werden. Der Stadtrat schliesst sich diesen Überlegungen an.

## II. Bürgerschaft

Die verschiedenen Zuständigkeiten der Bürgerschaft bleiben unverändert. Eine redaktionelle Änderung findet sich bei den Wahlen. Gemäss Art. 64 Gemeindegesetz kann die Gemeindeordnung die Wahl der oder des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departements durch die Bürgerschaft vorsehen. Aus diesem Grund wurde "Schulratspräsident/in" durch "Vorsteher/in des Departements Bildung und Sport" ersetzt.

- In der Vernehmlassung hat namentlich die SP gefordert, dass der Begriff "Schulratspräsidentin" beibehalten werde: Erstens der Einfachheit halber und zweitens, weil sich neben der Verkleinerung des Schulrats nichts Grundsätzliches ändere. Drittens, weil die Departementszuteilung aus diese Weise unnötig starr in der Gemeindeordnung verankert werde. Der Stadtrat hält an der redaktionellen Änderung fest. Inhaltlich ändert sich nichts. Allerdings kommt damit stärker zum Ausdruck, dass die Schulratspräsidentin resp. der Schulratspräsident Mitglied des Stadtrats und Vorsteherin resp. Vorsteher des Departements Bildung und Sport ist.
- Hinsichtlich der Wahlen in den Stadtrat haben die Jungen Grünen Wil-Fürstenland beantragt, dass die Stadtpräsidentin resp. der Stadtpräsident und die Schulratspräsidentin resp. der Schulratspräsident vorab als Mitglieder des Stadtrats gewählt werden müssten und sie zunächst in diesem Sinne in einem Wettbewerb zu den anderen Stadtratskandierenden stünden. Das Gemeindegesetz schreibt indes bei der Stadtpräsidentin resp. dem Stadtpräsidenten eine Direktwahl vor. Sollen weitere Mitglieder des Stadtrats in ein Amt gewählt werden, ist auch hier ausschliesslich eine Direktwahl möglich.
- Die glp begrüsst ausdrücklich die separtate Wahl der Vorsteherin resp. des Vorstehers des Departements Bildung und Sport.
- Die IG Wiler Süden beantragt, dass der Schulrat nicht mehr durch die Stimmberechtigten gewählt werde. Beirat und Stadtrat halten an der Volkswahl fest. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass sich je nach Entwicklung später eine andere Regelung aufdrängen könnte.

Für die Einreichung einer Initiative sind neu 500 Unterschriften notwendig. Die Anzahl Unterschriften für das Referendum beträgt ebenfalls 500. Ein Unterschied besteht bei der Frist für die Sammlung der Unterschriften: Bei einer Initiative sind es 90 Tage und beim Referendum sind es 30 Tage. Der Grund liegt darin, dass beim Referendum bereits eine Beratung im Stadtparlament stattgefunden hat und das Geschäft, welches dem Referendum untersteht, bekannt ist. In der Stadt Gossau, welche auch eine Parlamentsgemeinde ist, gilt Folgendes: Für ein Referendum sind 600 Unterschriften innert 40 Tagen notwendig und für die Einreichung einer Initiative sind innert dreier Monate 700 Unterschriften einzureichen. In der Stadt Rapperswil-Jona, welche allerdings keine Parlamentsgemeinde ist, gilt: Initiative 600 Unterschriften innert 4 Monaten, Referendum 500 Unterschriften innert 40 Tagen.

• Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hat die CVP ausgeführt, dass 500 Unterschriften für eine Initiative "klar zu gering" sei. Die FDP kann sich mit der bisherigen Unterschriftenzahl von 1'000 einverstanden erklären; sie erwarte eine deutliche Erhöhung der Anzahl Inititiven und damit eine stärkere



Mehrbelastung von Verwaltung und Behörden. Eine Senkung der Unterschriftenzahl haben die SVP und die Jungen Grünen Wil-Fürstenland ausdrücklich unterstützt. Die glp begrüsst die vorgeschlagene Unterschriftenzahl von 500. Beirat und Stadtrat sprechen sich für eine Senkung der Unterschriftenzahl auf 500 aus. Dies auch aufgrund des oben erwähten Städtevergleichs. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass durch die Senkung der Anzahl Unterschriften eine deutliche Erhöhung der Anzahl Initiativen zu erwarten ist. Das Erreichen von 500 Unterschriften darf als "angemessene Hürde" bezeichnet werden.

• Beim fakultativen Referendum wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren von der glp gefordert, dass für die Einreichung eines Begehrens statt 30 Tage neu 40 Tage zur Verfügung stehen sollten; alternativ könne auch die Unterschriftenzahl auf 300 gesenkt werden. Die SVP empfiehlt im Sinne eines Kompromisses, die Frist von 30 Tage auf 40 Tage zu erhöhen. Beides steht für Beirat und Stadtrat nicht zur Diskussion. Wie der obenstehende Städtevergleich zeigt, sind 300 Unterschriften deutlich zu wenig. 300 Unterschriften wären in Gemeinden mit einer Einwohnendenzahl von 10'000 angemessen. Bezüglich Frist ist zu beachten, dass die Referendumsfrist nicht unmittelbar im Anschluss an die Parlamentssitzung zu laufen beginnt. Ist die Parlamentsitzung wie üblich am Donnerstag, so beginnt die 30-tägige Frist erst am folgenden Donnerstag, dies aus Gründen der amtlichen Publikation. Daher stehen faktisch nicht bloss 30 Tage, sondern bereits heute gegen 40 Tage zur Verfügung.

Ergänzt und präzisiert wurden die Verfahrensvorschriften für Initiative und Referendum: In diesem Zusammenhang wurde die Frist für die Ausarbeitung einer Parlamentsvorlage im Rahmen einer Initiative durch den Stadtrat von sechs Monaten auf vier Monate gekürzt. Damit stehen dem Stadtparlament für die Beratung einer Initiative neu acht statt wie bisher sechs Monate zur Verfügung. Die Jungen Grünen Wil-Fürstenland haben ausdrücklich die Festlegung von klaren Fristen begrüsst.

- In der Vernehmlassung wurden hinsichtlich der Verfahrensvorschriften bei der Inititiave durch die SVP vorgebracht, dass die Fristverlängerungen in Art. 13 Abs. 4 nicht dem Sinn der kantonalen Gesetzgebung entsprächen. Dies trifft indes nicht zu, da das Amt für Gemeinden im Rahmen der Vorprüfung dagegen keine Einwände vorgebracht hat. Die Stadt Wil ist im Wesentlichen frei, die Fristen selber festzulegen. Weiter haben die GRÜNEN prowil vorgebracht, dass der Beginn der Frist für die Erarbeitung des Gegenvorschlags (Art. 13 Abs. 3) unpräszise formuliert sei. Dem ist zuzustimmen. Der Absatz wurde bereits entsprechend angepasst: Die Frist für die Erarbeitung des Gegenvorschlags beginnt zum Zeitpunkt, in welchem das Stadtparlament beschlossen hat, der Bevölkerung einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Schliesslich beantragen die Jungen Grünen Wil-Fürstenland die Streichung der Verfahrensvorschriften in Art. 13 Abs. 2 und 3: Es handle sich um unnötige Wiederholungen. Im Grundsatz ist dem zuzustimmen: Wird nichts geregelt, gilt das kantonale Recht. Allerdings ist es aus Sicht des Beirats und Stadtrats der Vollständigkeithalber richtig, auch diese Verfahrensvorschriften aufzuführen. So kann aus der Gemeindeordnung das gesamte Verfahren für die Einreichung und Behandlung einer Inititiave herausgelesen werden.
- Bezüglich der Verfahrensvorschriften zur Ergreifung eines Referendums empfiehlt die SVP die Streichung von Art. 14 Abs. 3 und 4. Diese Absätze, welche sich auf das Referendumsbegehren hinsichtlich Jahresrechung, Voranschlag und Steuerfuss beziehen, würden die Volksrechte unnötig einengen. Die FDP beantragt die Streichung von Abs. 4, welche sich auf den Steuerfuss bezieht – dies sei bereits im Gemeindegesetz abgedeckt. Beirat und Stadtrat lehnen die Empfehlung ab, denn mit Art. 14 Abs. 3 und 4 wird kantonales Recht übernommen. Dies dient der Klarheit.



Da die Stadt Wil als Gemeinde mit Parlament organsiert ist, wurde auf die Instrumente Volksmotion (Mit der Volksmotion kann die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten verlangen, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.) und Volkvorschlag (Die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn Rat oder Parlament keinen Eventualantrag gestellt haben.) verzichtet. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Einführung solcher Instrumente weder beantragt noch thematisiert.

Eingeführt wurde eine Frist von drei Monaten für die Beantwortung von Petitionen (Art. 10). Dies unterstützen die Jungen Grünen Wil-Fürstenland und die GRÜNEN prowil im Rahmen der Vernehmlassung.

Neu eingefügt wurde eine Bestimmung über die Partizipation. Sie wurde in Anlehnung an die einschlägige Bestimmung in der Stadt St.Gallen formuliert, allerdings offener. Zum einen soll die Mitsprache der gesamten Bevölkerung unterstützt werden. Solche partizipativen Prozesse haben sich beispielsweise beim Stadtentwicklungskonzept und bei der vorläufigen Gemeindeordnung bewährt. Ein partizipativer Ansatz wird auch bei der derzeitigen Überarbeitung der Reglemente im Rahmen der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen praktiziert: Die Reglementsentwürfe werden durch den Stadtrat öffentlich bekannt gemacht und die Bevölkerung wird eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Partizipation soll auch Einwohnenden von Wil ohne Stimmrecht, d.h. Jugendliche sowie Ausländerinnen und Ausländer, die Möglichkeit zur Mitsprache eingeräumt werden. Deren Anliegen sollen, gleich wie in der Stadt St. Gallen, beim Stadtparlament mittels Vorstoss eingereicht werden können. Ein Reglement, welches dem fakultativen Referendum untersteht, wird das Nähere regeln.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren lehnen FDP ("Der Artikel ist überflüssig, Partizipation ist mit dem Petitionsrecht bereits abgedeckt."), IG Wiler Süden ("Erfahrungen anderer Gemeinden zeigen, dass diese Möglichkeiten kaum genutzt werden.") und SVP den Partizipationsartikel ab. Die SVP bezweifelt ganz grundsätzlich die positive Wirkung eines solchen Instruments und moniert, dass das Verfahren nicht geregelt sei. Zudem stünde das Instrument Petition zur Verfügung. Die Arbeitgebervereinigung Region Wil lehnt den Partizipationsartikel ebenfalls ab, nur schon aufgrund der negativen Erfahrungen in St.Gallen. Sollte es doch dazu kommen, dürfe sich dies nicht nur auf Ausländer und Minderjährige beziehen, sondern es sollten auch Firmen mit Sitz in Wil, die von auswärts geführt werden und zudem Steuerzahler seien, einbezogen werden. Begrüssenwert ist der Partizipationsartikel aus Sicht der Jungen Grünen Wil-Fürstenland ("... und stellt eine zeitgemäss Antwort auf gesellschaftliche Herausforderungen, wie Politabstinenz bei Jugendlichen und Tendenz zur Bildung von Parallelgesellschaften, dar."). Unterstützt wird der Partizipationsartikel auch von den GRÜNEN prowil ("Die Mitsprache der Bevölkerung in angemessener Form ist ein wichtiges Mitwirkungsrecht und gehört in eine moderne Gemeindeordnung."). Partizipationsartikel wird auch von der SP ausdrücklich begrüsst. Sie schlägt zudem vor, dass in einem dritten Absatz von Art. 9 ermöglicht wird, durch Reglement ein Jugendparlament einzuführen – dies wäre ganz im Sinne einer kinderfreundlichen Gemeinde. Auch Fair Wil begrüsst ausdrücklich den Partizipationsartikel und schlägt die Einführung eines Jugendparlaments vor. Beirat und Stadtrat sprechen sich für die Beibehaltung des Partizipationsartikels in seiner jetztigen Ausgestaltung aus, da sich die Stadt Wil ausdrücklich zu partizipativen Prozessen bekennt. Die explizite Einführung eines Jugendparlaments wird abgelehnt. Die Möglichkeiten gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 geben genügend Spielraum für Jugendliche, sich am politischen Prozess zu beteiligen. Ebenfalls abgelehnt wird ein Partizipationsrecht im Sinne der Arbeitgebervereinigung



Region Wil: Zum einen ist unklar, was ein solches Recht überhaupt beinhalten soll und zum anderen führt es zu einer Ungleichbehandlung zu Firmen mit Sitz in Wil, die von Wil aus geführt werden.

#### III. Stadtparlament

Die Umsetzung der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen ist weit vorangeschritten. Dies zeigt sich auch im Stadtparlament. Es gibt keinen "Wiler-, resp. Bronschhofer-Block". Dies ist auch ein Verdienst der Parteien und Fraktionen. Das Parlament darf als Einheit wahrgenommen werden, weshalb auf Wahlkreise verzichtet wird. Aus diesem Grund wird auch die Grösse des Parlaments wieder auf seine ursprüngliche Grösse von 40 Mitgliedern festgelegt. Dies ist im Präsidium, Beirat und Stadtrat unbestritten.

- Die SP hat im Rahmen der Vernehmlassung ausgeführt, dass sie es als unnötig erachte, die Zahl der Stadtparlamentarierer wieder auf 40 zu senken. Die Zahl von 45 habe sich bewährt. Die glp erachtet die Zahl von 40 Mitgliedern als Minimalgrösse und könnte sich vorstellen, ein Parlament mit 45 Mitgliedern beizubehalten. Demgegenüber begrüssen die FDP, die Jungen Grünen Wil-Fürstenland und die GRÜNEN prowil ("minimale Grösse von mindestens 40 Mitgliedern") 40 Mitglieder. Die Arbeitgebervereinigung Region Wil sieht die Parlamentsgrösse bei maximal 40 Mitgliedern und hätte sich eine weitere Reduktion gewünscht, um die Effizienz bei der Parlamentsarbeit zu steigern und den Stadtrat resp. die Ämter weniger zu belasten. Beirat und Stadtrat sind der klaren Auffassung, dass mit der Aufhebung der beiden Wahlkreise die Anzahl Mitglieder im Stadtparlament auf die ursprüngliche Grösse von 40 festgesetzt wird.
- Seitens der GRÜNEN prowil wird eine Klärung des Begriffs leitendes Verwaltungspersonal erwartet. Das leitende Gemeindepersonal darf nicht im Stadtparlament Einsitz nehmen. Diese Klärung erfolgt im Rahmen des Personalreglements. Leitlinie wird sein, dass diejenigen Mitarbeitenden der Stadt Wil, welche an der Erstellung von Parlamentsvorlagen inhaltich massgeblich beteiligt sind, nicht im Parlament Einsitz nehmen dürfen.

Neu eingeführt wird eine parlamentarische Untersuchungskommission. Eine solche Kommission soll zur Klärung von besonderen Vorkommnissen in der Verwaltung von grosser Tragweite eingesetzt werden. Zuständig ist das Stadtparlament. Von diesem neuen Instrument soll nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, denn die Prüfung der Amtsführung von Stadtrat und Verwaltung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission. Andiskutiert wurde, dass eine 2/3-Mehrheit für die Einsetzung einer PUK notwendig sein soll. Dieses Quorum und weitere Regelungen werden in einem Reglement festgehalten, welches dem fakultativen Referendum untersteht.

- Im Rahmen der Vernehmlassung haben die GRÜNEN prowil und die FDP die Möglichkeit der Einsetzung einer PUK ausdrücklich begrüsst.
- Die von den GRÜNEN prowil vorgebrachte sprachliche Anpassung bei Art. 22 Abs. 4 (Verzicht auf das Wort "alle".) wird gemäss Beirat und Stadtrat nicht berücksichtigt. Mit dem Wort "alle" wird zum Ausdruck gebracht, dass die GPK jedes aktuelle Parlamentsgeschäft von finanzieller Tragweite prüfen kann – ohne Einschränkungen.

Für die Bildung einer Fraktion sind – wie heute – drei Mitglieder notwendig. Das Präsidium des Stadtparlaments unterstützt dies. Im Entwurf, welcher in die Vernehmlassung gegeben wurde, waren für die Bildung einer Fraktion vier Mitglieder vorgesehen.

• Diese Heraufsetzung auf vier Mitglieder wird von der SVP unterstützt. Demgegenüber sprechen sich die glp, CVP, die Jungen Grünen Wil-Fürstenland, die GRÜNEN prowil und die SP für drei Mitglieder aus. Die



Arbeitgebervereinigung Region Wil befürwortet für die Bildung einer Fraktion die Anzahl von fünf Mitgliedern. Beirat und Stadtrat sind der Auffassung, dass an der Mindestfraktionsgrösse von drei Mitgliedern festgehalten werden soll.

Die Bestimmungen über das Stadtparlament wurden im Weiteren, soweit sinnvoll, gestrafft und teils redaktionell angepasst. Einzelne Bestimmungen resp. Teile davon werden ins Geschäftsreglement des Stadtparlaments überführt, da sie nicht von derartiger Tragweite sind, als dass sie im Geschäftsreglement verankert sein müssten.

• Im Rahmen der Vernehmlassung wurde seitens der GRÜNEN prowil vorgebracht, dass die Möglichkeit, dass die Aufgaben der Liegenschaftenkommission von einer anderen ständigen parlamentarischen Kommission übernommen werden können, zu streichen ist. Diese Möglichkeit wurde im Präsidium des Stadtparlaments diskutiert und das Präsidium hat sich nicht dagegen ausgesprochen. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Aus diesem Grund soll diese Möglichkeit aus Sicht von Beirat und Stadtrat beibehalten werden.

#### IV. Stadtrat

Der Stadtrat soll derzeit weiterhin aus fünf Mitgliedern bestehen. Dies ergibt sich aus der Verwaltungsanalyse. Geprüft wurden Modelle mit 3, 4, 5 und 7 Mitgliedern im Stadtrat.

Stadtrat mit 7 Mitgliedern

Stadtlat IIIt 7 Witginedelli		
Vorteile	Nachteile	
Breite politische Verankerung möglich.	Für Diskussionen eher grössere Gruppe.	
Abbildung der aktuellen politischen Meinungsvielfalt.	Aufwändiger in der Entscheidungsfindung.	
Feinere Verteilung der Aufgaben in separate	Kleinere Teilpensen bei den Stadträten (50% und	
Departemente.	kleiner); Schwierigkeiten bei der Suche von	
	kompetenten Personen.	
	Rückkehr zu diesem "alten" Modell unwahrscheinlich.	
	Zudem hat sich das 5er-Modell in den	
	vergangenen 9 Jahren bewährt.	
	Koordination von 7 Departementen bzw. Abteilungen.	

Stadtrat mit 5 Mitgliedern

Vorteile	Nachteile	
Recht breite politische Verankerung möglich.	Aufwändiger in der Entscheidungsfindung.	
Bewährtes Modell in Wil.	Grösserer politischer Druck auf die "politische	
Für Diskussionen eine vernünftige Gruppengrosse, die	Mitte".	
eine breite und tiefe Diskussion zulässt.		

Stadtrat mit 4 Mitgliedern

Vorteile	Nachteile
Für Diskussionen gute Gruppengrösse.	Breite politische Verankerung nur eingeschränkt
Effiziente Entscheidungsfindung.	möglich (Meinungsvielfalt).
Für Diskussionen vernünftige Gruppengrösse,	Grosse Departemente mit zahlreichen (heterogenen)
die eine breite und tiefe Diskussion zulässt.	Aufgaben.



1 Pensum à 100 %; 3 Pensen mit 70 - 80 % möglich.	Gerade Anzahl führt zu einer grösseren Bedeutung
Konzentration der Aufgaben.	des präsidialen Stichentscheids.

Stadtrat mit 3 Mitgliedern

Vorteile	Nachteile
Effiziente Entscheidungsfindung.	Breite politische Verankerung nicht möglich
3 Pensen à 100 %.	(Meinungsvielfalt).
Konzentration der Aufgaben.	Grosse Departemente mit zahlreichen (heterogenen)
	Aufgaben.
	Unter Umständen zu wenig Diskussion vor der
	Entscheidungsfindung.

"Nach der Strukturreform 2004 hat sich die aktuelle Führungs- und Organisationsstruktur mit einer Exekutive mit fünf Mitgliedern bewährt. Mit einem Jahr Erfahrung nach der Gemeindevereinigung mit Bronschhofen, kommen die befragten Personen zur Erkenntnis, dass sich die heutige Struktur grundsätzlich auch für die künftigen Anforderungen eignet. Eine Reduktion auf 3 Mitglieder ist zwar denkbar, auf Grund der Ausgangslage jedoch kaum mehrheitsfähig. Dies basiert insbesondere auf der Schwierigkeit, die aktuelle politische Struktur auch in diesem Gremium abbilden zu können. Eine echte Alternative zu 5 Mitgliedern ist eine Exekutive mit 4 Mitgliedern. Sie ist zwar mit der geraden Zahl als ungewöhnlich zu beurteilen; ermöglicht jedoch auch bezüglich der Aufgabenzuteilung zu den Departementen neue Ansätze."

- Die GRÜNEN prowil haben im Rahmen der Vernehmlassung ausgeführt, dass sie überzeugt seien, dass der Stadtrat aus sieben Mitgliedern bestehen solle. Nur so könne zur Meisterung der aktuellen Herausforderungen der Stadt Wil mit Blick auf die mittelfristige Entwicklung eine schlagfähige Organisation bereitgestellt werden. Für das Amt der Stadtpräsidentin wird ein 100% Pensum gefordert, für die übrigen sechs Stadtratsmitglieder Pensen zwischen 50% und 60%. Gleiches fordern die Jungen Grünen Wil-Fürstenland. Gleichzeitig sei die Stadtverwaltung in sieben Departemente einzuteilen. Beirat und Stadtrat lehnen diese Erweiterung ab. Die vor einigen Jahren durchgeführte Verwaltungsreorganisation mit der Reduktion von sieben auf fünf Mitglieder hat sich bewährt.
- Die GRÜNEN prowil erachten eine abschliessende Auflistung von Organisationen, welche den Stadtrat bei seiner Arbeit unterstützen (Kommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen) als notwendig. Bei Arbeitsgruppen und dergleichen handelt es sich um vielfältige Zusammenarbeitsformen, welche für die Vorbereitung von Geschäften eingesetzt werden. Sie haben keine Entscheidungsbefugnisse und unterstützen den Stadtrat. Eine abschliessende Aufzählung der verschiedenen Arten von Arbeitsgruppen ist aus Sicht Beirat und Stadtrat nicht zielführend. Künftige andere Zusammenarbeitsformen wären nicht mehr möglich.

Nicht in die Gemeindeordnung übernommen, wurde die Bestimmung, nach welchem die/der Stadtpräsident/in und die/der Schulratspräsident/in im Vollamt tätig sind. Dies darf indes nicht als Änderungsabsicht verstanden werden. Die Funktion Stadtpräsident/in wird weiterhin im Vollamt ausgeübt werden. Bei den übrigen Mitgliedern des Stadtrats wird die Verwaltungsanalyse zeigen, wie die Pensen idealerweise festgelegt werden. Durch die Nichtübernahme der Bestimmung wird die Flexibilität erhöht.

• Die Arbeitgebervereinigung Region Wil kann nicht nachvollziehen, dass, obwohl die Zusammensetzung und die Pensen des Stadtrats diskutiert worden seien, dies nicht als Thema bei der neuen Gemeindeordnung zur



Diskussion gestanden habe. Dazu ist zu sagen, dass die Pensen nicht Gegenstand der Gemeindeordnung sind.

Die Bestimmung über Nebenbeschäftigungen (neu: Andere Tätigkeiten) wurde auf alle Mitglieder des Stadtrats ausgeweitet und um den Aspekt "Interessenkollisionen" erweitert. Der Stadtrat soll daher nicht nur über zeitaufwendige Nebenbeschäftigungen resp. Mandate entscheiden, sondern auch über Tätigkeiten, welche zu Interessenkollisionen mit dem Stadtratsamt führen könnten. Das betroffene Mitglied tritt beim Entscheid in den Ausstand. Der Entscheid des Stadtrats ist durch die Geschäftsprüfungskommission zu genehmigen, der Stadtrat stellt Antrag.

• Die Neuregelung wird von den Jungen Grünen Wil-Fürstenland ausdrücklich begrüsst.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens empfiehlt die SVP, dass das amtliche Publikationsorgan durch das Stadtparlament bestimmt wird. Indes sieht das Gemeindegesetz vor, dass der Rat (also Stadtrat) das amtliche Publikationsorgan festlegt.

## V. Verwaltung und Beteiligungen

Die Gliederung der Verwaltung in fünf Departemente wird unverändert übernommen. Wie bis anhin steht jeweils ein Mitglied des Stadtrats einem Departement vor. Die Bezeichnung der Departemente fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Stadtrats.

Neu aufgenommen werden Normen über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) und über die Beteiligung der Stadt. Mit der WoV wird die Möglichkeit geschaffen, Gemeindeunternehmen und Dienststellen auf eine andere Art, nämlich mittels Leistungsauftrag und Globalkredit, zu führen. Damit steht eine Alternative zur Auslagerung von (Verwaltungs-) Aufgaben zur Verfügung. Bei der Bestimmung über die Beteiligungen der Stadt werden in einem Reglement, welches dem fakultativen Referendum untersteht, die Führung, Steuerung und Aufsicht definiert. Dies im Sinne von "Corporate Governance".

- Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich die Jungen Grünen Wil-Fürstenland befürwortend zur Schaffung eines Beteiligungsreglements geäussert.
- Zur WoV haben die GRÜNEN prowil ausgeführt, dass vermieden werden solle, auf einen alten Zug aufzuspringen zuerst seien vertiefte Abklärungen notwendig. Die SVP lehnt WoV ab. Die Jungen Grünen Wil-Fürstenland sind der Auffassung, dass die Vor- und Nachteile von WoV eingehend zu prüfen seien. Gegen eine neue Bestimmung hätten sie nichts einzuwenden, da sie dispositiv sei. Letzteres gilt auch für Beirat und Stadtrat. Es handelt sich um eine dispositive Bestimmung, von welcher zum geeigneten Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden kann.

Die Technischen Betriebe Wil (TBW) als Gemeindeunternehmen werden nicht mehr ausdrücklich in der Gemeindeordnung erwähnt. Das Gemeindegesetz hält fest, dass dafür die Schaffung eines Reglements genügt. Dieses Reglement exisitert bereits. Die Befugnisse zum Erlass der Gebührentarife werden neu bei den Befugnissen des Stadtrats aufgeführt.

• In der Vernehmlassung hat die FDP auf einen hängigen parlamentarischen Vorstoss hingewiesen. Aus ihrer Sicht ist die Frage der strategischen Positionierung noch nicht abgeschlossen.



#### VI. Schule

Im Rahmen der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen wurde die Grösse des Schulrats auf 11 Mitglieder festgelegt. Neu soll der Schulrat fünf Mitglieder umfassen. Unverändert bleibt, dass der Schulrat vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsidiert wird. Unverändert bleibt auch die Volkswahl. Im Hinblick auf die Motion Bachmann wurde seitens des Schulrats eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe berichtet unter anderem Folgendes:

"Ausgangspunkt zur Überprüfung der Schulstrukturen und insbesondere des Schulrates ist die Motion Bachmann vom 10. Jan. 2013. Die Frage ist sehr relevant und aktuell. Primäre Treiber der Frage sind die eben erfolgte Gemeindefusion Wil, Bronschhofen und Rossrüti und die inzwischen etablierten geleiteteten Schulen. Die Beantwortung der Motion Bachmann ist eine normative und politische Frage, welche das Gesamtsystem Schule betrifft. Systemisch heisst, dass die Frage der Ausgestaltung des Schulrates direkten Einfluss auf die Funktion des Schulamtes, den Leiter Pädagogik und insbesondere auch auf die Schulleitungen hat. Systemisch heisst ebenso, dass strukturelle (organisatorische) Anpassungen immer auch kulturelle Auswirkungen haben. Weiter sind nationale, v.a. kantonale und kommunale, Entwicklungstendenzen bezüglich Schulorganisation mitzuberücksichtigen. Die Frage muss aber ebenso auf die konkrete Situation in Wil abgestimmt sein.

Der Schulrat tagte zur Beantwortung der Motion Bachmann erstmals im Rahmen eines Workshops am 30. Nov. 2013. Er beschloss eine Arbeitsgruppe, unterstützt durch den externen Berater Roman Capaul, einzusetzen.

Prinzipiell kann der Schulrat auf ganz unterschiedliche Art ausgestaltet werden. Folgende Fragen weisen auf die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten hin:

- Grundsatzfrage: Schulrat (eher Volksvertretung) oder kein Schulrat (eher Fachgremium, z. B. analog Pädagogischer Beirat in der Stadt St. Gallen: keine Volkswahl)?
- Wahl des Schulrats durch das Volk, Parlament oder den Stadtrat?
- Grosser, breit abgestützter Schulrat oder kleiner, arbeitsfähiger Schulrat?
- Was macht die Schulratspräsidentin (Vollanstellung) und was machen die übrigen Schulratsmitglieder (Miliz)?
- Was macht der Schulrat (eher Strategie) und was macht die Schulleitung (eher operativ)?
- Was macht die Schulleitung und was macht das Schulsekretariat / die Schulverwaltung?

Die Fragen machen deutlich, dass eine klare Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsklärung zwischen den in den Fragen erwähnten Akteuren der Schulorganisation im Rahmen eines Funktionendiagramms erfolgen muss. Der Schulrat hat – immer aus einer systemischen Sicht betrachtet – folgende Hauptvarianten abgewogen:



	А	В	С
	Status Quo	Schulrat mit 5 Mitgliedern (4 plus 1 Präsident(in))	Kein Schulrat
Vorteile (Stärken)		<ul> <li>Arbeitsfähige Grösse</li> <li>Keine Parallelstrukturen mehr (das gesamte Schulorganigramm wurde angepasst)</li> <li>Politische Verankerung der Schule im Volk bleibt erhalten</li> <li>Aufsicht der Schule gewährleistet</li> </ul>	Kein Laiengremium mehr:     Professionalisierung der     Schule
Nachteile (Schwächen)	<ul> <li>Zu grosser schwerfälliger Schulrat</li> <li>Parallelstrukturen (Stabsstelle Schulentwicklung, Pädagogischer Leiter und Schulrat) kümmern sich um die Schulstrategie</li> </ul>	• Laiengremium	<ul> <li>Schule entfernt sich vom Volk</li> <li>Keine politische Aufsicht der Schultätigkeit. Dies ist insbesondere gravierend als der Kanton noch keine Lösung für die externe Schulevaluation hat.</li> <li>Machtkonzentration beim Schulratspräsidium</li> <li>Kein schulischer Stellvertreter(in) für das Schulratspräsidium</li> </ul>

Aufgrund der Analysen empfiehlt der Schulrat die Variante B. Beirat und Stadtrat haben sich dem angeschlossen.

- Im Vernehmlassungsverfahren haben die Jungen Grünen erklärt, dass die Organisation des Schulwesens und insbesondere des Schulrats Gegenstand einer Motion seien. Zuerst seien die diesbezüglichen Ergebnisse abzuwarten, bevor eine Meinung gebildet werden könne. Die GRÜNEN prowil erachten eine Neuorganisation der Schule ohne breite Diskussion als nicht statthaft. Daher sollten die Bestimmungen aus der vorläufigen Gemeindeordnung 1:1 übernommen werden. Die SVP lehnt die Reduktion des Schulrats auf vier Mitglieder ab. Für die FDP ist die Reduktion auf 5 Mitglieder eine Verbesserung der bisherigen Regelung und kann deshalb, als Zwischenziel, akzeptiert werden. Die Arbeitgebervereinigung Region Wil befürwortet die Reduktion des Schulrats. Aus den oben erwähnten Gründen schliessen sich Beirat und Stadtrat dem Schulrat an.
- Die IG Wiler Süden spricht sich dafür aus, dass der Schulrat Schulkommission heisst. Beirat und Stadtrat halten an der bisherigen Bezeichnung fest. Es ist zutreffend, dass es sich um eine Kommission handelt. Im Gemeindegesetz ist vorgesehen, dass die Schulkommission eben Schulrat heissen kann.

Im Sinne des Gemeindegesetzes wurde präzisiert, dass dem Schulrat die "unmittelbare Führung" der Schule obliegt. Die Abgrenzungen zwischen Stadtrat und Schulrat sowie Schulrat und Schulleitungen werden in der



Schulordnung vorgenommen. Daher konnte Art. 46 wesentlich gestrafft werden. Die Diskussion über die Aufgaben des Schulrats, seine Stellung und das Wahlgremium ist damit noch nicht abgeschlossen – im Hinblick auf die Amtsdauer 2021 – 2024 sind weitere Anpassungen zu prüfen.

• Die SP hinterfragt die Formulierung "unmittelbare Führung der Schule". Beirat und Stadtrat führen dazu aus, dass die Formulierung gemäss Gemeindegesetz übernommen worden ist. Über die Aufgabenverteilung zwischen Stadtrat, Schulrat, Departement Bildung und Schulleitungen ist im Rahmen der Schulordnung zu entscheiden. Diese Schulordnung unterliegt dem fakulatitiven Referendum.

## VII. Schlussbestimmungen

Die Gemeindeordnung muss spätestens am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die Gesamterneuerungswahlen im Hinblick auf die Amtsdauer 2017 – 2020, welche im September 2016 stattfinden, sind bereits nach dieser neuen Gemeindeordnung durchzuführen.

#### Anhang Finanzbefugnisse

Bei den Finanzbefugnissen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Das Amt für Gemeinden empfiehlt wie eingangs ausgeführt, die Kompetenzen für vorhersehbare und unvorhersehbare neue Ausgaben zu unterscheiden. Zudem stellt das Amt für Gemeinden fest, dass nirgends vorgesehen ist, dass neue Ausgaben mit dem Voranschlag beschlossen oder bis zu welchem Betrag sie mit dem Voranschlag beschlossen werden können. Beides wurde umgesetzt. Namentlich wurde unterschieden zwischen vorhersehbaren und unvorhersehbaren neuen Ausgaben. Zudem wurde im Anhang Finanzkompetenzen eine Spalte eingefügt, aus welcher ersichtlich ist, bis zu welchem Betrag neue Ausgaben mit dem Voranschlag bewilligt werden können. Im Wesentlichen wurde die bisherige Regelung übernommen.

Die Kompetenz des Stadtrats für neue, unvorhersehbare Ausgaben pro Fall wird von Fr. 70'000.-- auf Fr. 100'000.-- auf St. 100'000.-- auf Fr. 500'000.-- auf Fr. 500'000.-- auf Fr. 500'000.-- auf Fr. 500'000.-- augepasst; dies im Sinne einer leicht höheren Handlungsfähigkeit des Stadtrats. Diese Beträge entsprechen der Regelung, wie sie in der Stadt Gossau besteht. Im Bereich Verkauf von Liegenschaften sind ebenfalls Anpassungen vorgesehen. Der Stadtrat soll neu Liegenschaften bis zu einem Wert von Fr. 1 Mio. veräussern dürfen; bislang waren es Fr. 500'000.--. Die Kompetenz der parlamentarischen Liegenschaftenkommission wird von Fr. 1 Mio. auf Fr. 3 Millionen erweitert. Zudem soll die Liegenschaftenkommission im Rahmen ihrer Kompetenzen neu abschliessend entscheiden können. In der Stadt Gossau hat der Stadtrat für den Kauf / Verkauf von Liegenschaften eine Finanzkompetenz bis Fr. 3 Millionen.

• Die glp beantragt, die Finanzkompetenzen nicht zu erhöhen und auf dem heutigen Stand zu belassen. Gleiches beantragen auch die Jungen Grünen Wil-Fürstenland, die GRÜNEN prowil und teilsweise auch die SVP. Die neuen Regelungen werden von der Arbeitgebervereinigung Region Wil und von der FDP begrüsst. Beirat und Stadtrat sprechen sich für die beschriebenen Anpassungen aus. Sie sind moderat und erlauben, vor allem im Bereich Liegenschaftenhandel, eine höhere Flexibilität.



8.	Anträg	e

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

- 1. Der Gemeindeordnung sei zuzustimmen.
- 2. Es sei festzustellen, dass die Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum untersteht.

Stadt Wil

Susanne Hartmann Stadtpräsidentin Christoph Sigrist Stadtschreiber

Beilage Gemeindeordnung inkl. Anhang